

ZPO-Überblick: Akteneinsicht im Zivilprozess

Herrn Benedikt Windau
Richter am Amtsgericht
Amtsgericht Wildeshausen
Delmenhorster Straße 17
27793 Wildeshausen

12.11.2021

ZPO-Überblick: Akteneinsicht im Zivilprozess (www.zpoblog.de/zpo-ueberblick-akteneinsicht-zivilprozessakten-299-zpo)

Sehr geehrter Herr Windau,

ich beziehe mich auf Ihren im August erschienenen ZPO-Überblick zur Akteneinsicht im Zivilprozess.

Ich vermissе Ihren Hinweis, ob die in anderen Gesetzen, aber nicht in der ZPO enthaltene Vorschrift "*Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen*" **innerhalb** von § 299 ZPO verlangt werden kann.

Daß **außerhalb** der Akteneinsicht (§ 299) die Beglaubigung von Abschriften verlangt werden kann (z.B. gemäß § 169 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 271 Abs. 1 ZPO), steht selbstverständlich völlig außer Frage.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich in Ihrem obigen "*ZPO-Überblick: Akteneinsicht im Zivilprozess*" zu dieser Frage äußern könnten, denn in den drei mir vorliegenden einschlägigen ZPO-Kommentaren ("*Zöller*", "*Baumbach/Hartmann*", "*Musielak*") und in mehreren mir vorliegenden ZPO-Lehrbüchern ("*Jauernig*", "*Schellhammer*", "*Adolphsen*" usw.) finde ich keinen Hinweis, ob die in anderen Gesetzen (siehe Aufzählung auf Seite 3) enthaltene Vorschrift "*Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen*" von der höchstrichterlichen Rechtsprechung jemals in bezug auf § 299 ZPO entschieden worden ist.

Sie brauchen mir auf mein Schreiben nicht zu antworten. Ich schaue selbst nach, ob Sie in Ihrem "*ZPO-Überblick: Akteneinsicht im Zivilprozess*" einen **Nachtrag zur Beglaubigung** gemacht haben (bislang kommen die Wörter "*beglaubigte Abschrift*" und "*Beglaubigung*" in Ihrem Überblick nicht vor).

Mit freundlichen Grüßen

Wer wissen möchte, was Richter Windau in seinem **Nachtrag zur Beglaubigung** geschrieben hat, möge seine Website www.zpoblog.de selbst besuchen:

<https://www.zpoblog.de/zpo-ueberblick-akteneinsicht-zivilprozessakten-299-zpo>

"Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen"

Notare an der Palmaille
Herrn Heiko Zier
Palmaille 106
22767 Hamburg

10.11.2021

Betr.: Ihr Schreiben vom 03.11.2021 mit dem Titel "**Erstellung von beglaubigten Abschriften...**"

Sehr geehrter Herr Zier

Zu dem 6seitigen Dokument <http://www.chillingeffects.de/tully13x.pdf>, das ich Ihnen am 08.11.2021 als Einschreiben schickte, erhalten Sie beigefügt den Einlieferungsbeleg.

Sollten Sie nach gründlicher Durchsicht des Dokuments mich immer noch auf § 299 ZPO verweisen, dann wissen Sie selbst, daß eine Beschwerde gemäß § 15 Abs. 2 BNotO rechtlich begründet ist.

Weil Sie als Präsident der Hamburgischen Notarkammer kein juristischer Laie sind, wissen Sie, daß die ZPO im Rahmen der Akteneinsicht (§ 299 ZPO) die Erteilung von "beglaubigten Abschriften" nie *** gestattet hat, im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen (z.B. FamFG), wo bei der Akteneinsicht die Erteilung von "beglaubigten Abschriften" schon immer gesetzlich erlaubt war (siehe unten Seite 3).

Als Sie als Notar und als Präsident der Notarkammer zwecks "*Erstellung von beglaubigten Abschriften*" mich auf die Akteneinsicht (§ 299 ZPO) verwiesen, wußten Sie, daß dem Landgericht Hamburg im Rahmen der Akteneinsicht (§ 299 ZPO) nur die Erstellung von "unbeglaubigten Abschriften", nicht aber von "beglaubigten Abschriften" gestattet ist, denn die in anderen Gesetzen enthaltene Regelung "*Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen*" ist in der ZPO in den letzten 150 Jahren seit 1877 *** niemals Gesetz geworden, im Gegensatz zu den anderen Verfahrensordnungen (siehe unten Seite 3).

Sie haben mich also als Präsident der Notarkammer zwecks "*Erstellung von beglaubigten Abschriften*" wider besseres Wissen auf § 299 ZPO verwiesen, obwohl sie wissen, daß das Landgericht Hamburg im Rahmen der Akteneinsicht (§ 299 ZPO) überhaupt keine "beglaubigten Abschriften" erstellen darf.

Mit freundlichen Grüßen

*** Die Urfassung zur Akteneinsicht von 1877 hieß: "*Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.*"

ZPO: Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. (§ 299 Abs. 1 ZPO)

FamFG: Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. **Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.** (§ 13 Abs. 3 FamFG)

GBO: Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der im Absatz 1 bezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; **die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.** (§ 12 Abs. 2 GBO)

SchRegO: Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragung zu erteilen; **die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.** (§ 8 Abs. 1 SchRegO)

BGB: Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; **die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.** (§ 79 Abs. 1 BGB)

BGB 1892: Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht des Registers sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; **die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.** (§ 69 BGB. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung 1892)

Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht des Registers sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; **die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.**

In der hier zitierten ZPO-Geschäftsanweisung kommen im Abschnitt "Nr. 45: Akteneinsicht" die Wörter "beglaubigte Abschrift" und "Beglaubigung" an keiner Stelle vor. Die Geschäftsanweisung enthält auch in "Nr. 45: Akteneinsicht" an keiner Stelle die Vorschrift "Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen".

<https://www.berlin.de/sen/justiz/vorschriften/vorschrift.1097284.php>

https://www.berlin.de/sen/justiz/vorschriften/?vorschrift=/ag-charlottenburg/assets/doc/dienstvorschriften/ga_zp_geschaeftsstellen.pdf

Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen für Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Charlottenburg

Nr. 45: Akteneinsicht

(1) Zuständigkeit

Gemäß § 299 Abs. 1 ZPO können die Parteien die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Zuständig für die Gewährung der Akteneinsichtsgesuche ist der/die Urkundsbeamte/in. Zuständig für die Akteneinsichtsgesuche im Anwendungsbereich der ZPO von Dritten und Behörden/Gerichten in allen Verfahrensstadien und von Parteien nach Abschluss des Verfahrens ist der/die jeweils für eine Entscheidung in der Sache aktuell zuständige Sachentscheider/in. Sind Akten bereits weggelegt, entscheidet der/die zuständige Sachentscheider/in der Laufbahn, der/die für die letzte zu treffende Sachentscheidung zuständig war.

Bei Anträgen auf Erteilung von Urteilsabschriften, die grundsätzlich zu anonymisieren sind, entscheidet der/die zuständige Abteilungsrichter/in (Regelung der Akteneinsicht durch den Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg – 1451 A).

(2) Berechtigte

Prozessbeteiligte haben während der Rechtshängigkeit ein Recht auf Akteneinsicht und Anfertigung von Auszügen und Abschriften. Es ist Bestandteil der Prozessführung und steht daher auch dem/r beigetretenen Streitgehilfen/in zu; dem/r Antragsgegner/in im einstweiligen Verfügungsverfahren erst ab seiner/ihrer tatsächlichen Beteiligung bzw. Hinterlegung der Schutzschrift. Bevollmächtigte gemäß § 79 ZPO – auch Rechtsanwälte/innen – müssen dem/r Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle schriftliche Vollmacht nachweisen, sofern sich diese nicht zweifelsfrei aus dem Akteninhalt ergibt.

Ein Recht auf vorprozessuale Akteneinsicht – insbesondere in Schutzschriften – gibt es mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Nach Abschluss des Prozesses besteht das privilegierte Teilhaberecht auf Akteneinsicht nicht mehr. Es ist wie Nr. 45 (1) zu verfahren (Zöller, ZPO-Kommentar, 32. Auflage, Rdn. 2, 6c zu § 299 ZPO).

(3) Umfang

Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich nur die eigenen Akten des Prozessgerichts; beigezogene Akten anderer Behörden oder Gerichte nur, wenn die Ursprungsbehörde dieses Recht bei Übersendung nicht ausgeschlossen hat. Der Einsicht unterliegen die gesamten Akten, mit Ausnahme der Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen. Insoweit ist auch eine abschriftliche Mitteilung ausgeschlossen, § 299 Abs. 4 ZPO. Die mit einem PKH-Gesuch vorgelegten Vermögensangaben und -nachweise unterliegen keinem Einsichtsrecht des/r Gegners/in. Kein Einsichtsrecht besteht auch in Einsendungen von dritter oder unbekannter Seite, die nicht zu den Akten genommen werden, ebenso in angeforderte Urkunden, die nicht Aktenbestandteil werden, sondern deren Verbleib auf der Geschäftsstelle angeordnet wird (Zöller, ZPO-Kommentar, 32. Auflage, Rdn. 4 zu § 299 ZPO, Rdn. 16 zu § 142 ZPO).

Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, sind von Beginn an ohne Weiteres trennbar von den übrigen Aktenbestandteilen zu verwahren (§ 3 Abs. 1 Satz 11 AktO, Stand: 1.1.2020).

(4) Gewährung

Gewährung der Einsicht erfolgt durch den/die Urkundsbeamten/in grundsätzlich nur auf der Geschäftsstelle (a.a.O., Rdn. 4a zu § 299 ZPO). Die Einsicht ist nur in Gegenwart der verantwortlichen Dienstkraft zu gestatten, es sei denn, der/die Sachbearbeiter/in übernimmt im Einzelfall die Verantwortung für die in seiner/ihrer Gegenwart oder in seinem/ihrer Dienstzimmer erfolgende Einsicht (§ 5 Abs. 2 GOV vom 22.10.2019). Sofern Akteneinsicht außerhalb der Geschäftsstelle begehrt wird (z. B. an einem für den/die Antragsteller/in örtlich zuständigen Gericht im Bundesgebiet), ist die Akte dem/r in der Sache zuständigen Sachentscheider/in vorzulegen; s. Nr. 46.

(5) Rechtsbehelf

a) Urkundsbeamter/in

Rechtsbehelf bei Verweigerung der Einsicht oder Erteilung von Abschriften usw. durch den/die Urkundsbeamten/in ist die Erinnerung gemäß § 573 Abs. 1 ZPO. Diese kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

b) Sachentscheider/in

Bei Entscheidungen auf Grund der Zuständigkeitsregelung Nr. 45 (1) 2. Absatz sind die Akten der Abteilung 1 vorzulegen, wenn ein/e Antragsteller/in mit der Entscheidung nicht einverstanden ist (Regelung der Akteneinsicht durch den Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg – 1451 A).

<http://www.chillingeffects.de/tully.htm>